

Ordnung für die Eignungsprüfung im Studiengang Bachelor Kirchenmusik
Letzte Aktualisierung: 02.11.2020

§ 1 Sprachliche Gleichstellung

Alle in der Ordnung genannten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in den Formen männlich/weiblich.

§ 2 Allgemeines

Diese Ordnung regelt die Zugangsbedingungen für den Bachelorstudiengang Kirchenmusik an der Evangelischen Hochschule für Kirchenmusik Halle, nachfolgend EHK genannt.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die Allgemeine Hochschulreife und eine nachgewiesene künstlerische Eignung für den gewählten Studiengang. In Ausnahmefällen können Bewerber auch ohne Allgemeine Hochschulreife zugelassen werden, sofern sie eine besondere künstlerische Begabung nachweisen.
- (2) Die künstlerische Eignung wird in einer Eignungsprüfung festgestellt. In Vorbereitung auf die Eignungsprüfung ermöglicht die Hochschule auf Antrag der Bewerber einen Eignungstest.
- (3) Die Anforderungen der Eignungsprüfung regelt Anlage I.
- (4) Bewerber haben bei der Anmeldung zur Eignungsprüfung (vergl. Prüfungsordnung § 4) neben den üblichen Unterlagen auch einen Nachweis über eine Mitgliedschaft in einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK)¹ sowie ein phoniatisches Gutachten (HNO-Arzt) einzureichen.
- (5) Bewerber sollen das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei besonderer künstlerischer Eignung kann von dieser Regelung abgesehen werden.
- (6) Internationale Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschen oder deutschsprachigen Schule erworben haben, müssen die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse durch eine anerkannte Sprachprüfung mindestens auf der Stufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachweisen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung ist am 6.11.2020 vom Senat der EHK beschlossen worden und tritt zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.

Anlage I: Anforderungen Eignungsprüfung Bachelor Kirchenmusik

Musikpraktischer Teil

¹ Für internationale Bewerber gilt der Nachweis einer Mitgliedschaft in einer christlichen Kirche ihres Landes.

1. Künstlerisches Orgelspiel (10 Minuten): Vortrag zweier leichterer Orgelstücke verschiedener Epochen mindestens im Schwierigkeitsgrad der „80 Choralvorspiele Alter Meister“ bzw. Bachs „Orgelbüchlein“
2. Liturgisches Orgelspiel (10 Min): Intonation und Begleitsatz (vierstimmig) nach dem Choralbuch (vorbereitet und vom Blatt), Intonation und Begleitsatz nach dem Gesangbuch (vorbereitet und mit einem einfachen Cantus firmus ad hoc)
3. Klavierspiel (15 Minuten): Vortrag von mindestens drei Klavierstücken aus unterschiedlichen Stilepochen (Barock, Wiener Klassik, Romantik und/oder Moderne) mindestens im Schwierigkeitsgrad von J.S. Bachs dreistimmigen Sinfonien, leichten Sonaten der Wiener Klassik und anspruchsvolleren Stücken aus Schumanns „Album für die Jugend“, Blattspiel: leichtes Klavierstück oder ein leichter Klavierauszug
4. Gesang (10 Minuten): Vortrag eines Volksliedes, eines Chorals und eines einfachen Kunstliedes. Das Kunstlied ist auswendig vorzutragen. Vorausgesetzt wird eine gesunde, bildungsfähige Stimme.

Musiktheoretischer Teil (ca. 20 Minuten)

1. Hören und Bestimmen von Intervallen, Akkorden und Akkordverbindungen
2. Blattsingen einer leichten Chorstimme oder eines Volksliedes
3. Grundlagen der Musiklehre, einfache und erweiterte Kadenz
4. Vorbereitete Harmonisierung eines Volks- oder Kinderliedes